

Stadt Röbel/Müritz

Beschlussvorlage

BV-25-2023-023

öffentlich

Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Röbel/Müritz

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 22.03.2023
<i>Bearbeiter:</i> Anne Lange	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bauausschuss Röbel/Müritz (Vorberatung)	03.05.2023	Ö
Hauptausschuss Röbel/Müritz (Vorberatung)	22.05.2023	N
Stadtvertretung Röbel/Müritz (Entscheidung)	06.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag

1. Die zum Vorentwurf (Stand Dezember 2022) der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Röbel/Müritz während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den Abwägungstabellen (siehe Anlagen) beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit, die Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Sachverhalt

Das Planverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Röbel/Müritz wurde durch Beschluss der Stadtvertretung Röbel/Müritz am 27.09.2022 eingeleitet. Auf der Grundlage des Vorentwurfs (Stand Dezember 2022) erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB.

Der Planentwurf sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes lagen in der Zeit vom 16.01.2023 bis einschließlich 03.02.2023 zu jedermanns Einsicht im

Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz im Bauamt während der Dienstzeiten öffentlich aus. Darüber hinaus war die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Röbel-Müritz unter dem Pfad „laufende Bauleitplanverfahren“ möglich. Der Öffentlichkeit wurde Gelegenheit gegeben sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.01.2023 von der Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit ist in dem als Anlage beigefügten Abwägungsmaterial aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft. Sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	☒ Nein	☐ Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☐ Ja, Produktkonto
Ertrag/Einzahlung in €	☐ Überplanmäßige Ausgabe	
Aufwand/Auszahlung in €	☐ Außerplanmäßige Ausgabe	

Anlage/n

1	Abwägungsübersicht zum Vorentwurf der 1. Änderung Flächennutzungsplan RöbelMüritz Stand Dez. 2022 (öffentlich)
2	Abwägungstabellen zum Vorentwurf der 1. Änderung Flächennutzungsplan Röbel/Müritz Stand Dez. 2022 (öffentlich)

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Röbel/Müritz
Beteiligung der Behörden zum Vorentwurf vom Dezember 2022

Am 27.09.2022 hat die Stadtvertretung durch Beschluss das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet.
Mit Schreiben vom 25.01.2023 liegt die landesplanerische Stellungnahme vor. Das Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Auf der Grundlage des Vorentwurfs vom Dezember 2022 erfolgten die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit vom 16.01.2023 bis einschließlich 03.02.2023.
Die Behörden und die weiteren Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 09.01.2023 zur Stellungnahme aufgefordert.

Die öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen.

**1. Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf
(Vorentwurf vom Dezember 2022)**

Lfd. Nr.	Behörden/ Nachbargemeinden	Eingang Stellung- nahmen	Datum Stellung- nahmen	keine Einwände	Anmerkungen / Abwägung erforderlich
	Behörden/Verbände				
1.	Landkreis	03.03.2023	03.03.2023		x
2.	MEWA	13.01.2023	13.01.2023	x	
3.	Telekom	-	-	-	-
4.	E.DIS	11.01.2023	11.01.2023		x
5.	GDMcom	11.01.2023	11.01.2023	x	
6.	WBV	16.01.2023	16.01.2023	x	
7.	IHK	08.02.2023	06.02.2023	x	
8.	LAiV	11.01.2023	11.01.2023	x	
9.	LAGuS	13.01.2023	11.01.2023	x	
10.	LAKuD	-	-	-	-
11.	LPBK	09.02.2023	09.02.2023	x	
12.	Polizei	11.01.2023	11.01.2023	x	
13.	StALU	-	-	-	-
14.	Forstamt	24.01.2023	23.01.2023	x	
15.	BAIUDBW	12.01.2023	12.01.2023	x	
16.	Bergamt	01.02.2023	31.01.2023	-	-
17.	Bundesimmobilien	-	-	-	-
18.	SBL	22.02.2023	20.02.2023	-	-
19.	BVVG	27.01.2023	27.01.2023	x	
20.	SBA	24.01.2023	19.01.2023	x	
21.	Amt für RO und LP	25.01.2023	25.01.2023		x
22.	50hertz	13.02.2023	13.02.2023	x	
23.	Amt Röbel	-	-	-	-
24.	Gemeinde Gotthun	-	-	-	-

25.	Gemeinde Südmüritz	-	-	-	-
26.	Gemeinde Melz	-	-	-	-
27.	Gemeinde Bollewick	-	-	-	-
28.	Gemeinde Bütow	-	-	-	-
29.	Gemeinde Groß Kelle	-	-	-	-

23 Träger öffentlicher Belange und 6 Nachbargemeinden wurden beteiligt
5 Träger öffentlicher Belange und 6 Nachbargemeinde haben keine Stellungnahme abgegeben.
Von der Öffentlichkeit wurden ebenfalls keine Stellungnahmen abgegeben.

18 TöB haben geantwortet
Davon haben: - 13 TöB haben keine Bedenken gegen die Planung hervorgebracht
- 3 TöB haben Hinweise oder Anregungen vorgebracht

2. Abwägung

Die Abwägung der Stellungnahmen erfolgt nachfolgend in tabellarischer Form.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

**Stadt Röbel/Müritz
Marktplatz 1
17207 Röbel/Müritz**

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.32 Vorwahl: 0395 Durchwahl: 57087-2453
Fax: 0395 57087 65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

86/2023-502

Datum

03. März 2023

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Röbel/ Müritz

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz hat die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Stadt Röbel/Müritz führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Zur Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Röbel/ Müritz wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: Dezember 2022) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Röbel/ Müritz, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (Stand: Dezember 2022) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Der Flächennutzungsplan der Stadt Röbel/ Müritz hat in der Fassung der Neubekanntmachung mit Ablauf des 03. September 2022 Rechtswirksamkeit erlangt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan werden für das o. g. Plangebiet gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Anlass der vorliegenden Änderung sind Entwicklungsabsichten eines Mischgebietes. Hierzu stellt die Stadt aktuell die Satzung über den Bebauungsplan „Turnplatz 2“ auf um planungs-

Stellungnahme Nr. 1 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom 03.03.2023

Stellungnahme wird berücksichtigt

Stellungnahme Nr. 1 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Abwägung
rechtliche Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen sollen entsprechend teilweise in gemischte Bauflächen geändert werden. 2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Eine landesplanerische Stellungnahme vom 25. Januar 2023 liegt mir vor. Danach entsprechen die mit o. g. Flächennutzungsplanänderung beabsichtigten Planungsabsichten den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung. 3. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Röbel/ Müritz auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen. 3.1. Dem Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 5 BauGB eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes darzulegen. In dem Umweltbericht sind nach Anlage 1 des BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes zu erörtern. Bezüglich der im Bauleitplanverfahren erforderlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird in der vorliegenden Begründung zum o. g. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Röbel/ Müritz auf die bereits im Rahmen des Planverfahrens zur Satzung über den Bebauungsplan „Turnplatz 2“ der Stadt Röbel/ Müritz verwiesen. Die Stadt nutzt insoweit die Möglichkeit der <u>„Abschichtung“</u> nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB. Dem folge ich vom Grundsatz her. 3.2. Unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Normenklarheit möchte ich hier im Wesentlichen auf die folgenden grundsätzlichen Aspekte verweisen: - Verwendete Planzeichen sind grundsätzlich zu erklären, mit jeweiligem Rechtsbezug. Für die gemischten Bauflächen ist die Rechtsgrundlage noch zu ergänzen. Da es sich bei den vorliegenden Unterlagen um einen Vorentwurf handelt, gehe ich davon aus, dass die Stadt diese grundsätzlichen Gesichtspunkte im weiteren Verfahren berücksichtigen wird. Deshalb gehe ich hier im Einzelnen nicht weiter darauf ein. 4. Unter Berücksichtigung der Anmerkungen und Hinweise meiner Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Satzung über den Bebauungsplan „Turnplatz 2“ der Stadt Röbel/ Müritz bestehen zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung der Stadt Röbel/ Müritz keine weiteren Anregungen oder Hinweise. Im Auftrag gez. Cindy Schulz SB Bauleitplanung Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	Zu 3.2 Die Rechtsgrundlage (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) wird ergänzt. Zusätzlich werden die Buchstaben „G“ und „M“ in die Planzeichenerklärung mit eingefügt.

Stellungnahme Nr. 2 MEWA	Abwägung
Amt Röbel-Müritz Der Amtsvorsteher Eigenbetrieb »Müritz-Elde-Wasser« (MEWA) Amt Röbel-Müritz Eigenbetrieb »Müritz-Elde-Wasser« · Seebadstraße 6 · 17207 Röbel/Müritz A&S GmbH Neubrandenburg August-Milarch-Str. 1 17033 Neubrandenburg E-Mail: architekt@as-neubrandenburg.de Kopie: h.mogck@amt-roebel-mueritz.de Ihr Zeichen: 2021F002 - hac Ihre Nachricht vom: 09.01.2023 Name: Frank Winter Telefon: 039931 5432 15 E-Mail: winter@mewa-roebel.de Datum: 13.01.2023 Stadt Röbel/Müritz 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Beteiligung am Planverfahren nach §2 Abs.2 und §4 Abs.1 BauGB Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Auslegung nach §3 Abs.2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung am Planverfahren nehmen wir zu den übersandten Unterlagen der Bauleitplanung vom 09.01.2023 nachfolgend Stellung: Die Anmerkungen unserer Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Turnplatz 2“ vom 02.03.2022 sind soweit zutreffend und relevant auch bei der Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen. Ansonsten empfehlen wir Ihnen, das Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA) weiterhin an den zukünftigen Planungsschritten zu beteiligen. Mit freundlichen Grüßen Frank Winter Betriebsleiter	Stellungnahme Nr. 2 MEWA vom 13.01.2023 Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen und Hinweise wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens des Bebauungsplanes „Turnplatz 2“ berücksichtigt.

Stellungnahme MEWA zum Bebauungsplan vom 02.03.2022	Anlage
Amt Röbel-Müritz Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ · Seebadstraße 6 · 17207 Röbel/Müritz A&S GmbH Neubrandenburg August-Milarch-Str. 1 17033 Neubrandenburg E-Mail: architekt@as-neubrandenburg.de Datum: 02.03.2022 Bebauungsplan „Turnplatz 2“ Röbel/Müritz Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf vom Feb 2022 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nehmen wir zu den übersandten Unterlagen der Bauleitplanung vom 22.02.2022 nachfolgend Stellung: <u>1. Trinkwasserversorgung</u> Im Bereich der am Bebauungsgebiet angrenzenden Bahnhofstraße ist eine Trinkwasserversorgungsleitung vorhanden. Die Nennweite der Trinkwasserversorgungsleitung ist PE da 160. Ein Übergabepunkt zur Trinkwasserversorgung des zukünftigen Baugebietes und die Dimensionen der erforderlichen Trinkwasserversorgungsleitungen sind noch in gemeinsamer Abstimmung im Rahmen der weiteren Planung festzulegen. Die Trinkwasserversorgungs- und Hausanschlussleitungen innerhalb des Baugebietes sind nach dem Stand der Technik in Abstimmung mit dem Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA) zu realisieren. Besonders zum Abgleich des zukünftig erwarteten Trinkwasserbedarfs mit dem am Standort vorhandenen Trinkwasserdargebot empfehlen wir Ihnen, das Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA) weiterhin an den zukünftigen Planungsschritten zur Entwicklung Trinkwasserinfrastruktur des Plangebietes zu beteiligen. <u>2. Löschwasserversorgung</u> Die Löschwasserversorgung kann nicht aus dem öffentlichen Trinkwasser-Leitungsnetz des Amtes Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA) gesichert werden. Aus dem Trinkwassernetz in Röbel kann bei Erfordernis ein Löschwasser-Grundbedarf entnommen werden. Der notwendige zusätzliche Löschwasserbedarf sollte durch die Stadt Röbel oder die Grundstückseigentümer mittels Löschteiches, Zisterne o.ä. sichergestellt werden.	<u>3. Niederschlagswasserableitung</u> Im Bereich des Bebauungsgebietes sind keine Niederschlagswasserkanäle vorhanden. Die Möglichkeit der örtlichen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken sollte geprüft und das Niederschlagswasser nach Möglichkeit auf dem jeweiligen Grundstück versickert werden. <u>4. Schmutzwasserableitung</u> Im Bereich der am Bebauungsgebiet angrenzenden Bahnhofstraße ist eine Schmutzwasser-Druckleitung PE da 63 vorhanden. Damit ist die Entwässerung des Bebauungsgebietes mittels eines oder mehrerer Schmutzwasser-Pumpwerke möglich. Ein Übergabepunkt zur Schmutzwasserentsorgung des zukünftigen Baugebietes und die Dimensionen der erforderlichen Schmutzwasserleitungen sind noch in gemeinsamer Abstimmung im Rahmen der weiteren Planung festzulegen. Die Schmutzwasserentsorgungs- und Hausanschlussleitungen innerhalb des Baugebietes sind nach dem Stand der Technik in Abstimmung mit dem Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA) zu realisieren. Das Schmutzwasser wird zur Kläranlage in Röbel gefördert und dort nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gereinigt. Insbesondere zur Abstimmung des zukünftig erwarteten Schmutzwasseranfalls mit den vorhandenen Kapazitäten der Schmutzwasserableitung und –reinigung empfehlen wir Ihnen, das Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA) weiterhin an den folgenden Planungsschritten zur Entwicklung der Schmutzwasserinfrastruktur im Planungsgebiet zu beteiligen. Mit freundlichen Grüßen  Frank Winter Betriebsleiter

Stellungnahme Nr. 4 E.DIS

E.DIS Netz GmbH Marktplatz 5 17207 Röbel

A&S GmbH Neubrandenburg
Herr Axel Bernhardt
August-Milarch-Str. 1

17033 Neubrandenburg

E.DIS Netz GmbH

MB Röbel
Marktplatz 5
17207 Röbel
www.e-dis-netz.de

T +49 39931-8763146

EDI_Betrieb_Roebel@e-dis.de

Röbel, den 11.01.2023

Spartenauskunft: 0719119-EDIS in Röbel/Müritz, Stadt Turnplatz

Anfragegrund: Stellungnahme & TöB **Projektname:** 2021f002 1. Änd. FNP im Bereich B-Plan
Erstellt am: 11.01.2023 **Projektzusatz:** Vorentwurf 12/22

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Achtung: Im Anfragebereich wurden sicherheitsrelevante Einbauten gefunden. Beachten Sie die Hinweise zur örtlichen Einweisung auf Seite 3.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft
Gas:	☒	☒	☐	☐
Strom-BEL:	☐	☐	☐	☒
Strom-NS:	☒	☐	☐	☐
Strom-MS:	☒	☐	☐	☐
Strom-HS:	☐	☐	☐	☒
Telekommunikation:	☒	☐	☐	☐
Fernwärme:	☐	☐	☐	☒
Dokumente				
Indexplan:	☒	Vermessungsdaten:		☒
Gesamtmedienplan:	☒	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:		☒
Skizze:	☒			

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Röbel

Geschäftsführung
Stefan Blache
Andreas John
Michael Kaiser

Stz: Försterteiche/Spre
Ambergerhof Frankfurt (Oder)
H103 16006
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285351013
Gläubiger Id. DE822200000175987

Deutsche Bank AG
Försterteiche/Spre
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33HAN

Commerzbank AG

Stellungnahme Nr. 4 E.DIS vom 11.01.2023

Stellungnahme wird berücksichtigt

Die Darstellung der Gasleitung wird nachrichtlich in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes übernommen.

Die Schutzanweisungen und der Hinweis auf die Notwendigkeit der örtlichen Einweisung, wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan „Turnplatz 2“ bereits berücksichtigt.

Stellungnahme Nr. 4 E.DIS

Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

☒ Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Termin durchgeführt am

Unterschrift E.DIS Netz GmbH

Unterschrift Unternehmen

☐ Vor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disposition@ediscom.net.

Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH

Zu Beschädigungen an Gasrohrleitungen zählen auch Schäden ohne Gasaustritt (Deformierungen, Umhüllungsschäden). Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen. Die E.DIS Netz GmbH ist unverzüglich zu informieren.

Sie erreichen unseren Entstörungsdienst unter folgender Rufnummer:

01 80/4 55 11 11

(0,20€/Verbindung aus dem Festnetz / Mobilfunk max. 0,42€/Min)

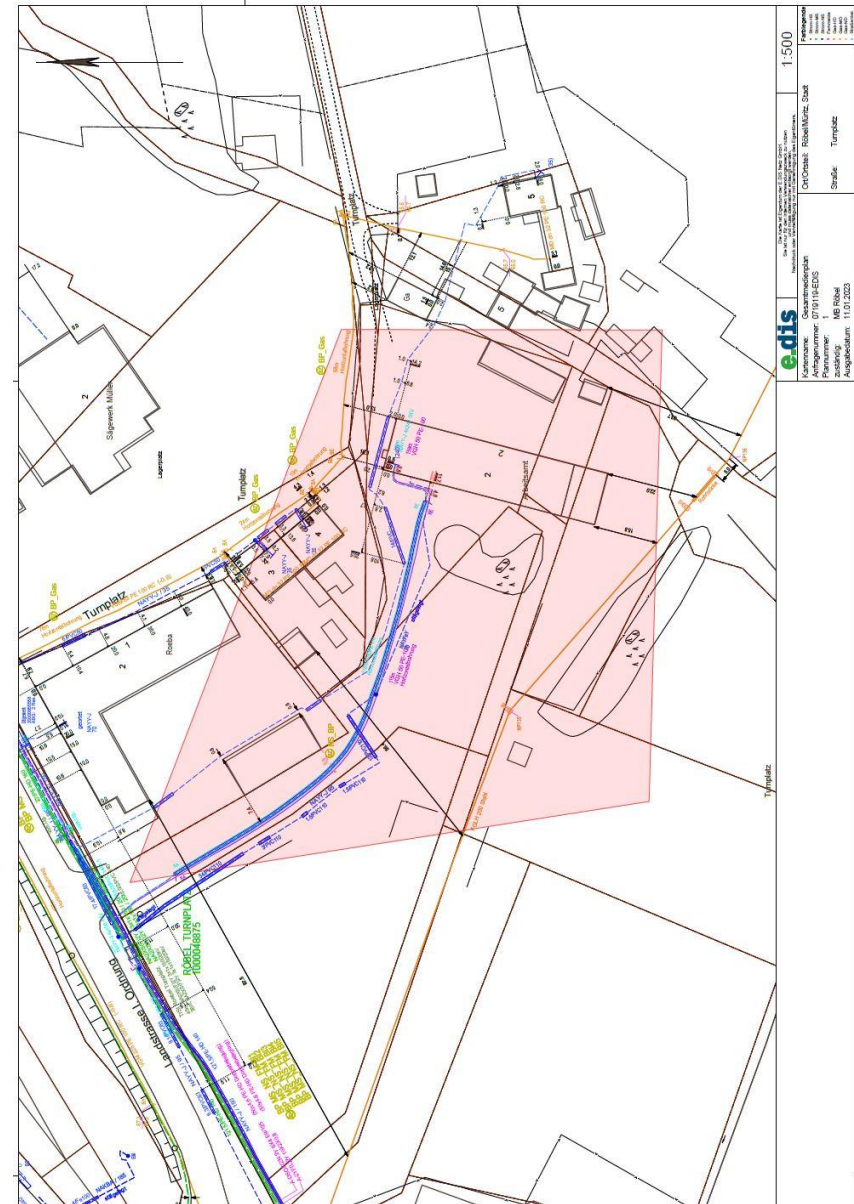
Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!

Weitere besondere Hinweise:

Hinweise:

Achtung: Sollte Ihr Bauvorhaben Baufeldfreimachungen/Leitungsumverlegungen erforderlich machen, bitten wir Sie, diese so früh wie möglich bei uns anzuzeigen, um rechtzeitig Umfang und Kosten klären zu können. Als Ansprechpartner steht Ihnen unser Sachbearbeiter Betrieb Herr Benke gern zur Verfügung. Sie erreichen Herrn Benke unter Telefon: 039931 876-3740 oder per E-Mail unter ruediger.benke@e-dis.de.

Anlage



Stellungnahme Nr. 5 GDMcom	Abwägung
BIL eG Josef-Wirmer-Straße 1-3 D-53123 Bonn Tel.: +49 228 92 58 52 90 info@bil-leitungsauskunft.de  A&S GmbH Neubrandenburg Axel Bernhardt August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg Zuständigkeiten und Nicht-Zuständigkeiten zur Anfrage #20230111-0128 Sehr geehrter Herr Bernhardt Ihre Anfrage "2021f002 1. Änd. FNP Röbel (Bereich B-Plan Turnplatz 2)" mit der Nummer 20230111-0128 vom 11.01.2023 08:40 wurde an das BIL System übermittelt. Die Verschneidung Ihrer Anfragefläche mit den zu diesem Zeitpunkt gespeicherten Teilnehmerflächen ergab die folgenden Zuständigkeiten. Ihre Anfrage wurde an die zuständigen Teilnehmer zur Beantwortung weitergeleitet. Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL Portal einsehen. Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber. Mit freundlichen Grüßen BIL eG Für den Anfragebereich zuständige Leitungsbetreiber In Ihrem Anfragebereich gibt es in BIL keine zuständigen Leitungsbetreiber	Stellungnahme Nr. 5 GDM.com vom 11.01.2023 Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Stellungnahme Nr. 6 Wasser- und Bodenverband

**WASSER UND BODENVERBAND
"MÜRITZ"**

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

WRV "Müritz" Gliederbezirk 21.4 17307 Röbel/Müritz

A & S Neubrandenburg GmbH
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg

Versand per Mail an:
peggy.gueltzow@as-neubrandenburg.de

Unser Zeichen
STN 110-2/22

Ihr Zeichen
2021F002-hac

Röbel, 16. 01. 2023

Ihre E-Mail vom 10.01.2023

Stadt Röbel/Müritz, 1. Änderung FN-Plan „Turnplatz 2“, Stand Dezember 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf o.g. Vorhaben möchte ich Ihnen mitteilen, dass im Bereich der o.g. Planung keine Gewässer II. Ordnung oder sonstige Anlagen in Unterhaltungslast des Verbandes berührt werden.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf unsere Stellungnahme vom 16.11.2022 (Az.: STN 110/22).

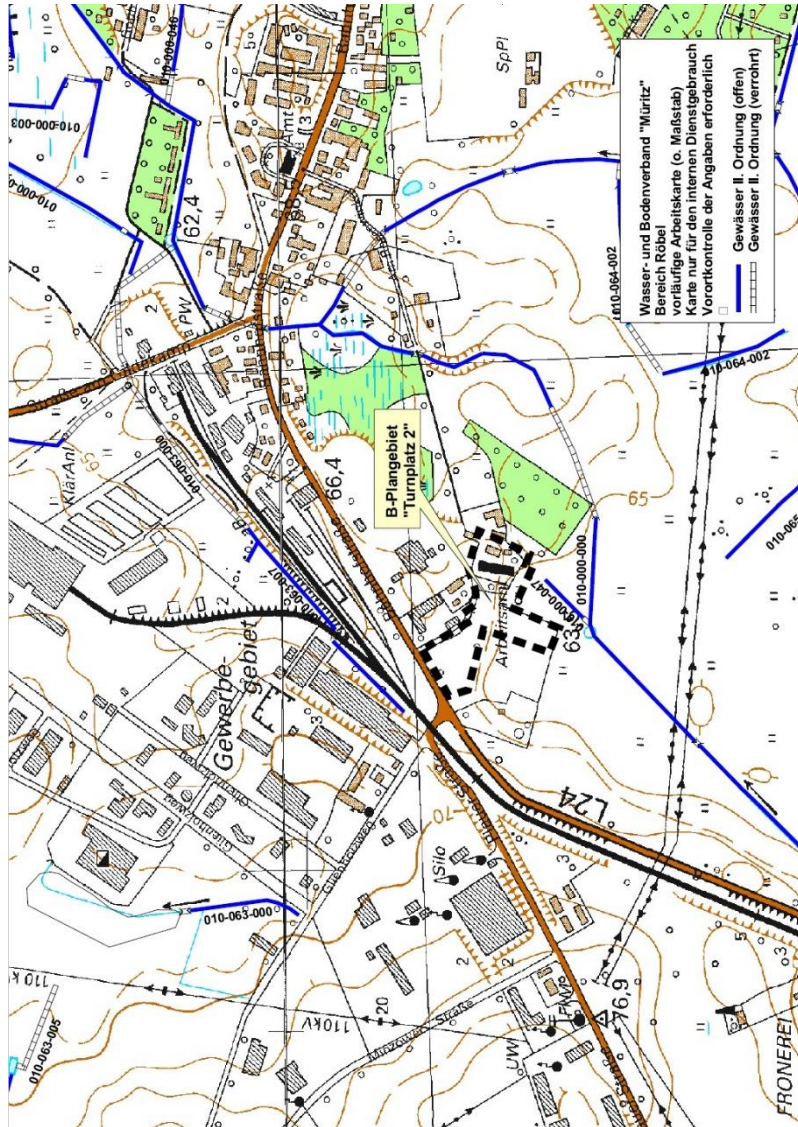
Mit freundlichem Gruß

Gez. Wolfgang Gallinat
Geschäftsführer

Stellungnahme Nr. 6 vom 16.01.2023

Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Stellungnahme des WBV-Müritz vom 16.11.22 -Anlage-



-Anlage- Stellungnahme vom 16.11.2022

WASSER UND BODENVERBAND "MÜRITZ"

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

WBV "Müritz", Minnew. Str. 18a, 17033 Röbel

A & S Neubrandenburg GmbH
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg

Versand per Mail an:
peggy.gueltzow@as-neubrandenburg.de

Unser Zeichen
STN 110/22

Ihr Zeichen
2021B002/hac

Röbel, 16. 11. 2022

Ihre E-Mail vom 27.10.2022

Stadt Röbel/Müritz, B-Plan „Turnplatz 2“, Stand Juli 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf o.g. Vorhaben möchte ich Ihnen mitteilen, dass im Bereich der o.g. Planung keine Gewässer II. Ordnung oder sonstige Anlagen in Unterhaltungslast des Verbandes berührt werden.

Südlich Planungsgebietes liegen die Gewässer II. Ordnung 010-000-000 (Dambecker Graben) und 010-000-047 (siehe Anlage – Karte).

Sind Ausgleichsmaßnahmen in oder an Gewässern II. Ordnung (im 5 m-Schutzstreifen) vorgesehen, bitte ich um weitere Beteiligung.

Mit freundlichem Gruß

Gez. Wolfgang Gallinat
Geschäftsführer

Anlage

Stellungnahme Nr. 7 IHK Neubrandenburg



IHK Neubrandenburg
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

IHK Neubrandenburg - PF 11 02 53 - 17042 Neubrandenburg

A&S GmbH Neubrandenburg
Frau Ina Hackel
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg



Ihr Ansprechpartner
Marten Belling

E-Mail
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.
0395 5597-213

Fax
0395 5597-513

6. Februar 2023

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Röbel/Müritz Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Hackel,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. Januar 2023, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf der o. g. Flächennutzungsplanänderung bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Anmerkungen zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Marten Belling

Stellungnahme Nr. 7 vom 06.02.2023

Stellungnahme ohne Hinweise

Stellungnahme Nr. 8 Landesamt für innere Verwaltung

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 18018 Schwerin

A&S GmbH Neubrandenburg

August-Milarch-Straße 1
DE-17033 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202300034

Schwerin, den 11.01.2023

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: Vorhaben 2021f002 // 1. Änderung Flächennutzungsplan zum B-Plan "Turnplatz 2",
Stadt Röbel/Müritz - Beteiligung Behörden, TöB und Nachbargemeinden

Ihr Zeichen: 11.1.2023

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Stellungnahme Nr. 8 vom 11.01.2023

Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Stellungnahme Nr. 9 Landesamt für Gesundheit und Soziales

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Arbeitsschutz und technische Sicherheit

- Dezernat 503 -
Standort Neubrandenburg

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg



A & S GmbH
Vertreten durch die Geschäftsführung,
diese vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Axel Bernhardt
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg



bearbeitet von: Herrn Schiwiek
Telefon: (0395) 380 - 59652
E-Mail: Paul.Schiwiek
@lagus.mv-regierung.de
Az: LAGuS 503-1-17071-2-2023
Vg.Nr.: IFAS 95/2023-NB
Neubrandenburg, 11.01.2023

Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Röbel/Müritz

Ihr Schreiben vom: 09.01.2023
Ihr Zeichen: 2021F002 - hac
Eingereichte Unterlagen:
- Anschreiben
- Plan
- Begründung
- Vollmacht

Sehr geehrter Herr Bernhardt,

anhand der vorgelegten Unterlagen bestehen aus der Sicht des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg, keine Bedenken zum eingereichten Entwurf des Flächennutzungsplans, da von unserem Amt wahrzunehmende öffentliche Belange durch den vorgelegten Flächennutzungsplan nicht berührt werden.

Auf Folgendes möchte ich hinweisen:

- Bei Fragen zum baulichen Arbeitsschutz bzw. zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) empfehle ich bereits in der Planungsphase Kontakt mit der Arbeitsschutzbehörde aufzunehmen.
- Sollten Asbestbelastungen vorgefunden werden, sind erforderliche Asbestentsorgungs- bzw. Asbestbeseitigungsarbeiten nur durch Fachbetriebe - unter Einhaltung der Forderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der TRGS 519 (Technische Regel für Gefahrstoffe 519: „Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten) - durchzuführen. Diese Arbeiten sind dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg, spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten anzuzeigen. (GefStoffV § 8 Abs. 8 i. V. m. Anh. I Nr. 2.4.2. und TRGS 519 Nr. 3.2 (1))
- Arbeiten in kontaminierten Bereichen - im Sinne des Gefahrstoffrechts - sind dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg, vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. (GefStoffV § 18 (2), (3) i. V. m. TRGS 524 - Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Schiwiek

Stellungnahme Nr. 9 vom 11.01.2023

Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Stellungnahme Nr. 11 Landesamt für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

A & S GmbH Neubrandenburg
August-Milarch-Str. 1
17033 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-240-2023

Schwerin, 9. Februar 2023

1. Änderung Flächennutzungsplan zum B-Plan "Turnplatz 2", Stadt Röbel/Müritz 1. Änderung Flächennutzungsplan zum B-Plan "Turnplatz 2", Stadt Röbel/Müritz

Ihre Anfrage vom 10.01.2023; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Stellungnahme Nr. 11 vom 09.02.2023

Stellungnahme ohne weitere Hinweise

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Stellungnahme Nr. 12 Polizeiinspektion Neubrandenburg	
Von: Stephan.Engel@polmv.de im Auftrag von sbe-verkehr-pi.neubrandenburg@polmv.de Gesendet: Mittwoch, 11. Januar 2023 10:31 An: Peggy Gültzow Cc: pi.neubrandenburg@polmv.de Betreff: AW: 2021f002 // 1. Änderung Flächennutzungsplan zum B-Plan "Turnplatz 2", Stadt Röbel/Müritz - Beteiligung Behörden, TöB und Nachbargemeinden Beteiligung gem. § 4(2) BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans zum B-Plan Stadt Röbel Müritz Bebauungsplan B-Plan "Turnplatz 2" in Röbel Hier: Stellungnahme der Polizeiinspektion Neubrandenburg Sehr geehrter Frau Gültzow, mit Ihrer E-Mail vom 11.01.2023 haben Sie die Polizeiinspektion Neubrandenburg um Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für o. g. Bauvorhaben gebeten. Aus verkehrspolizeilicher Sicht werden keine Anmerkungen zur 1.Änderung des Flächennutzungsplanes gemacht. Es bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken gegen die Änderung und gegen das Bauvorhaben. Im Auftrag Stephan Engel Polizeihauptkommissar Polizeiinspektion Neubrandenburg Sachbereich Verkehr Beguinenstraße 2 17033 Neubrandenburg Tel.: 0395/5582-5120 Fax: 0395/5582-5206 Email: stephan.engel@polmv.de	Stellungnahme Nr. 12 vom 11.01.2023 Stellungnahme ohne Hinweise

Stellungnahme Nr. 14 Forstamt



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Wredenhagen • Dorfstraße 60 • 17213 Fünfseen OT Satow

A&S GmbH Neubrandenburg
August-Milarch-Str. 1

17033 Neubrandenburg

Forstamt Wredenhagen

Bearbeitet von: Herrn Futterlieb

Telefon: 0 3 99 24/ 795 - 13
Fax: 0 3 99 4/ 235-418
E-mail: Dennis.Futterlieb@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: GB18/ SB1/ 7444.381 / 2 / 2023

Satow, den 23.01.2023

Vorhaben: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Röbel/ Müritz

Ihr Schreiben vom 09.01.2023: Behörden- und TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Röbel/ Müritz wie folgt Stellung:

Aus forstrechtlicher Sicht kann der geplanten Änderung der Nutzungsart von einem Gewerbegebiet in ein Mischgebiet nur unter Einhaltung des in § 20 LWaldG festgeschriebenen Mindestabstands von baulichen Anlagen von 30 Metern zum Wald zugestimmt werden. Die Einzelheiten in Hinblick auf §20 LWaldG werden im B-Plan „Turnplatz 2“ geregelt. Darüber hinaus sollen keine Waldflächen in Anspruch genommen werden.

Das forstrechtliche Einvernehmen kann daher erteilt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bernd Pöppel
Forstamtsleiter

Stellungnahme Nr. 12 vom 23.01.2023

Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Die Einhaltung des Waldabstandes wurde im Verfahren zum Bebauungsplan „Turnplatz 2“ bereits ausreichend berücksichtigt.

Stellungnahme Nr.15 Bundeswehr



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontaineengraben 200 • 53123 Bonn

A&S GmbH Neubrandenburg
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg

Nur per E-Mail: architekt@as-neubrandenburg.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / I-0055-23-FNP	Herr Jelinek	0228 5504-4573	baludbwtoeb@bundeswehr.org	12.01.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

hier: 2021f002 // 1. Änderung Flächennutzungsplan zum B-Plan "Turnplatz 2", Stadt
Röbel/Müritz - Beteiligung Behörden, TöB und Nachbargemeinden

Bezug: Ihr Schreiben vom 09.01.2023 - Ihr Zeichen: 2021 F 002 hac

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens
der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jelinek

Stellungnahme Nr. 12 vom 12.01.2023

Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Stellungnahme Nr.19 BVVG	
Von: Christoph Jeschke <jeschke.christoph@bvvg.de> Gesendet: Freitag, 27. Januar 2023 07:24 An: Peggy Gültzow Betreff: Antwort: WG: 2021f002 // 1. Änderung Flächennutzungsplan zum B-Plan "Turnplatz 2", Stadt Röbel/Müritz - Beteiligung Behörden, ToB und Nachbargemeinden Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Übermittlung der Informationen zu der 1. Änderung Flächennutzungsplan zum B-Plan "Turnplatz 2" (Ihre E-Mail vom 11.01.2023). Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens sprechen würden. Ich verweise auf unsere Stellungnahme vom 07.03.2022 zum B-Planvorentwurf "Turnplatz 2" in Röbel (Feb. 2022). In der Gemarkung Röbel, Flur 14 sind keine BVVG-Vermögenwerte mehr vorhanden, die von der 1. Änderung Flächennutzungsplan zum B-Plan "Turnplatz 2" der Stadt Röbel/Müritz betroffen sind. Eine weitere Beteiligung der BVVG an dem Verfahren ist daher entbehrlich, soweit sich bezüglich der betroffenen Liegenschaften keine Veränderungen mehr ergeben. Freundliche Grüße Christoph Jeschke Christoph Jeschke Gruppenleiter BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Niederlassung Mecklenburg-Vorpommern Werner-von-Siemens-Straße 4 19061 Schwerin Tel.: +49 385 6434-210 Fax: +49 385 6434-133 www.bvvg.de	Stellungnahme Nr. 19 vom 27.01.2023 Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Stellungnahme BVVG vom 07.03.2022 -Anlage aus B-Plan Verfahren-

Von: Christoph Jeschke [mailto:jeschke.christoph@bvvg.de]

Gesendet: Montag, 7. März 2022 11:39

An: peggy.gueltzow@as-neubrandenburg.de

Betreff: WG: 2021b002// B-Plan "Turmplatz 2" in Röbel (Vorentwurf Feb. 2022)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung der Informationen zu Ihrem o. g. Planungsvorhaben (Ihre Mail vom 22.02.2022). Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens sprechen würden. Auf Grund des Umfangs und der Lage des hier betroffenen Planungsgebietes (Gemarkung Röbel, Flur 14) ist es wahrscheinlich, dass keine BVVG- Vermögenswerte von den geplanten Maßnahme und den späteren Vorhaben betroffen sind bzw. konnten wir bisher keine solchen identifizieren. Sollte sich dieser Umstand im Zuge der weiteren Plankonkretisierung als zutreffend erweisen und tatsächlich keine BVVG- Vermögenswerte betroffen sein, erklären wir für diesen Fall bereits hiermit unseren Verzicht auf eine weitere Beteiligung an der von Ihnen betriebenen Beteiligungsverfahren und der ggf. später von Dritten betriebenen Realisierung des Vorhabens.

Andernfalls bitte wir Sie die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte zu beachten:

- + Jeglicher (zeitweilige oder dauerhafte) Inanspruchnahme von BVVG- Flächen wird, soweit nicht durch bestehende Verträge/Rechte bereits vereinbart, nur zugestimmt, wenn dies aus technischen oder anderen objektiven Gründen erforderlich ist und dazu im Vorfeld die entsprechenden vertraglichen Abreden nach den gültigen BVVG- Vertragsmustern (i. d. R. Kaufvertrag oder Gestattungsvertrag mit oder ohne dinglicher Sicherung) zu Stande kommen.
- + Die BVVG geht davon aus, dass eine rechtzeitige flurstücks- und flächenkonkrete Antragstellung, soweit hier überhaupt erforderlich, zum Abschluss von Verträgen seitens des Maßnahmeträgers oder eines bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmens erfolgen wird.
- + Alle Flächen, die im Zuge der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen werden und deren anderweitige zukünftige Nutzung dadurch ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, sind von der BVVG zum jeweiligen Verkehrswert und nach den gültigen Vermarktungswegen anzukaufen. Das gilt auch für Flächen, die im Zuge ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen oder für solche reserviert werden müssen.
- + Die BVVG geht davon aus, dass nach der Realisierung der geplanten Maßnahmen keine Veränderungen an dem betroffenen BVVG-

Vermögensgegenstand eintreten werden, die dessen Wert bezüglich Nutzung und Verwertung negativ beeinträchtigen. Sollten solche Veränderungen gegenüber dem Zustand des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahme dennoch eintreten, geht die BVVG von einer Entschädigung im vollen Umfang des eingetretenen Wertverlustes aus bzw. behält sich das Recht zur Geltendmachung solcher Ansprüche ausdrücklich vor.

- + Jegliche Flächeninanspruchnahme ist mit der BVVG und den jeweiligen Nutzern/Pächtern gesondert vertraglich zu regeln und an diese ggf. entsprechend gesondert zu entgelten. Die BVVG stellt auf Anfrage die entsprechenden Informationen über Nutzer und Pächter zur Verfügung.
- + Soweit im Zuge der Realisierung der Maßnahmen ein Territorium betroffen ist, in dem ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz läuft, ist die zuständige Flurneuordnungsbehörde am Planungs- und Realisierungsverfahren zu beteiligen.
- + Die Vergewisserungspflicht über ggf. andere, parallel und/oder konkurrierende dingliche Rechte oder ggf. Bodenschatzbetroffenheit gem. Bergrecht an den betroffenen Grundstücken, insbesondere solcher nach § 9 GBBerG, liegt beim Maßnahmeträger bzw. von ihm bevollmächtigter Dritter.
- + Die Abgabe dieser Stellungnahme führt nicht zur Beendigung oder Einstellung laufender Privatisierungsvorhaben im Rahmen unseres dazu bestehenden gesetzlichen Auftrages. Dies kann u. U. den zukünftigen Wechsel der jeweils am Planungsverfahren oder den später zu realisierenden Maßnahmen zu beteiligenden Eigentümer nach sich ziehen.

Freundliche Grüße

Christoph Jeschke

Stellungnahme Nr. 20 Straßenbauamt

Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

A & S GmbH Neubrandenburg
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg



Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (03981) 460 - 311
Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de
Az: 1331-555-23

Neustrelitz, den 19. Januar 2023

Tgb.-Nr. 179 / 2023

Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Röbel Ihre Mail vom 10. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit o.g. Schreiben vorgelegten Unterlagen zur 1. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Grundlage für die 1. Änderung bildet der Bebauungsplan „Turnplatz 2“ der Stadt Röbel/ Müritz. Zum vg. B-Plan erging mit Schreiben 22. November 2022 die Stellungnahme des Straßenbauamtes, die zu beachten ist. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Hinweise.

Seitens der Straßenbauverwaltung wird der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Röbel mit dem Stand Dezember 2022 bei Beachtung der Ausführungen im B-Planverfahren zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Karsten Sohrweide

Stellungnahme Nr. 20 vom 19.01.2023

Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan „Turnplatz 2“ wurden die Belange des Straßenbauamtes Neustrelitz berücksichtigt.

Stellungnahme Straßenbauamt Neustrelitz vom 22.11.2022**Straßenbauamt Neustrelitz**

Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

A & S GmbH
Neubrandenburg
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg



Nachrichtlich: SM Waren

Entwurf des Bebauungsplans „Turnplatz 2“ der Stadt Röbel/Müritz
Ihre Mail vom 27. Oktober 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum Entwurf des o. a. Bebauungsplanes habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich des B-Plans erstreckt sich rechtsseitig entlang der L 24 im Abschnitt 060 von ca. km 0.010 – ca. km 0.090 innerhalb der Ortsdurchfahrt Röbel.
Geplant ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Mischgebietes. Dabei sind zwei Teilgebiete gebildet worden. Das Teilgebiet an der L 24 ist für nicht störende gewerbliche Entwicklungen und ein weiteres Teilgebiet abseits der Landesstraße vorrangig zur Wohnnutzung vorgesehen.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Zufahrt „Turnplatz“, die bei km 0.082 im Abschnitt 060 rechtsseitig an die L 24 anbindet. Hier ist eine richtliniengerechte Anpassung der Anbindung unter Beachtung des rechtsseitig vorhandenen gemeinsamen Rad-/Gehweges (Zweirichtungsverkehr) erforderlich. Diesbezüglich erfolgte die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung. Im Ergebnis dessen ist zur Gewährleistung des Begegnungsverkehrs und des ungehinderten Abfließens des Verkehrs von der Landesstraße eine bauliche Anpassung erforderlich. Stimmen Sie bitte die Baudurchführung mit der zuständigen Straßenmeisterei in Waren, Ansprechpartner Herr Pflugradt, Tel.-Nr. 03991/663531 ab.

Bei dem neu ausgewiesenen Bebauungsplangebiet gehe ich davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 24 berücksichtigt wird und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt wird.

Anlage aus B-Plan Verfahren

Somit ist auszuschließen, dass gegenüber der Straßenbaubehörde immissionsschutzrechtliche Ansprüche bzw. Forderungen geltend gemacht werden.

Hinweis: Seitens der Straßenbauverwaltung ist langfristig der *Um- und Ausbau des KP L 24/L 241* vorgesehen, der ggf. Auswirkungen auf die Erschließung und die Baugrenzen haben kann. Gegenwärtig liegen noch keine Planunterlagen vor, so dass bezüglich der freizuhaltenden Flächen keine konkreten Aussagen gemacht werden können.

Bei Beachtung vg. Punkte wird seitens der Straßenbauverwaltung dem Entwurf des o.g. Bebauungsplanes der Stadt Röbel/Müritz mit dem Stand Juli 2022 zugestimmt.

Im Auftrag


Karsten Sohrweide

Stellungnahme Nr. 21 Amt für Raumordnung und Landesplanung

Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte



Amt für Raumordnung und Landesplanung - Neustrelitzer Straße 121 - 17033 Neubrandenburg

Stadt Röbel/Müritz
über A & S GmbH Neubrandenburg
August-Milarch-Str. 1
17033 Neubrandenburg

Bearbeiterin: Ina Spiegelberg

Telefon: (0395) 777 551-103

E-Mail: ina.spiegelberg@
afrims.mv-regierung.de

per E-Mail

ROK-Reg.-Nr.: 4_166/91

Datum: 25.01.2023

Landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Turnplatz 2“ der Stadt Röbel/Müritz

Hier: Planungsanzeige gemäß Landesplanungsgesetz vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindefeteiligungsgesetzes – BüGembe- teilG M-V v. 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258) sowie Erlass des Ministeriums für Energie, Inf- rastruktur und Digitalisierung M-V (Anzeigeerlass) v. 22. Januar 2020 (Amtsblatt M-V S. 51)

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgi- sche Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Anschreiben der Fa. A&S GmbH Neubrandenburg vom 09.01.2023
- Begründung zur 1. Änderung des FNP der Stadt Röbel/Müritz, Stand: Dezember 2022
- Planzeichnung zur 1. Änderung des FNP der Stadt Röbel/Müritz, Auszug, Vorentwurf, Stand: Dezember 2022
- Vollmacht zur Übertragung von Verfahrensschritten an die A&S GmbH Neubrandenburg

1. Planungsziel:

Der Flächennutzungsplan der Stadt Röbel/Müritz wurde am 03.09.2022 als Neufassung be- kannt gemacht und führte die bisherigen 3 rechtswirksamen Änderungen zusammen, die der Flächennutzungsplan seit seiner Rechtswirksamkeit im Jahr 2002 erfahren hat („Neubekannt- machung in der Fassung der 3. Änderung“).

Die angezeigte 1. Änderung des neu bekannt gemachten Flächennutzungsplanes der Stadt Röbel/Müritz beinhaltet die Anpassung von Flächendarstellungen in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Turnplatz 2“.

Stellungnahme Nr. 21 vom 25.01.2023

Landesplanerische Zustimmung

Stellungnahme Nr. 21 Amt für Raumordnung und Landesplanung

2. Im Ergebnis der Prüfung wird Folgendes festgestellt:

Bezüglich der angezeigten 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die landesplanerische Stellungnahme zu dem angezeigten Bebauungsplan „Turnplatz 2“ vom 14.03.2022 verwiesen, in der festgestellt ist, dass dieser den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entspricht.

Aus den darin aufgeführten Gründen entspricht auch die parallel angezeigte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Turnplatz 2“ den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

3. Schlussbestimmung:

Die mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Turnplatz 2“ der Stadt Röbel/Müritz angezeigten Planungsabsichten entsprechen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

Hinweis: Die verwendete Bezeichnung „1. Änderung des Flächennutzungsplanes“ ist irreführend bzw. zu überprüfen, da (trotz Neubekanntmachung in 2022) mit der o. g. Änderung weiterhin eine Anpassung (4. Änderung) des ursprünglichen Flächennutzungsplanes 2002 vorgenommen wird und im Ergebnis zwei „1. Änderungen“ zum selben Bauleitplan vorliegen.



Christoph von Kaufmann
Leiter

Nachrichtlich per E-Mail:

- Landkreis MSE, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, Sachgebiet Kreisplanung
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 5, Ref. 550

Zu 2.: wird zur Kenntnis genommen

Zu Hinweis:

Die Bezeichnung 1. Änderung des FNP Röbel/Müritz soll so bestehen bleiben. Die 1. Änderung wird auf die Fassung der Neubekanntmachung des FNP vom 03.09.2022 abgestellt. Dies wird in der Überschrift des Planes und der Begründung ergänzt.

Stellungnahme Nr. 22 50hertz



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

A&S GmbH Neubrandenburg
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
13.02.2023

Unser Zeichen
2019-006899-03-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
09.01.2023

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biemann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Röbel/Müritz für den Bereich des Bebauungsplanes "Turnplatz 2"

Sehr geehrter Herr Bernhardt,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Kretschmer Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stellungnahme Nr. 22 vom 13.02.2023

Stellungnahme ohne Hinweise